

**Satzung der Gemeinde Oberstadion
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“,
Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen, Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) In der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

- (1) Der Gemeinde Oberstadion steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Eichenäcker/Lachenwiesen“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. Nrn. 61, 63, 64, 66 (Weg) (teilweise), 68 (teilweise).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.04.2021 maßgebend.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Oberstadion, den 16.04.2021

gez.
Kevin Wiest
Bürgermeister